

ENTSCHEID vom 27. November 2017

Gestützt auf § 8 Absatz 1 Buchstabe a Kulturförderungsgesetz (KFG, SGS 600) sowie § 14 Absatz 5 Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Unterstützung von Kulturprojekten und Kleinproduktionen im Kanton Basel-Landschaft

Kulturveranstalter/innen und Kulturschaffende können für Projekte, die im Kanton Basel-Landschaft stattfinden und nicht in die Förderbereiche der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL fallen, Unterstützungsbeiträge beantragen. Voraussetzung eines Beitrages ist stets eine vorgängige Gesuchstellung bei der zuständigen Gemeinde.

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung 4. Juni 2015 (KFG, SGS 600)
 - §§ 9 Verordnung über die Kulturförderung (KFV, SGS 600.11)
-

2. Zuständigkeit

Abteilung kulturelles.bl, ggf. unter Einbezug der Fachausschüsse und -kommissionen

3. Antragsberechtigung

Gesuche einreichen können:

- Kulturveranstalter / Vereine aus der Region Basel aller Sparten
 - Kulturschaffende (u.a. Einzelkünstler, Ensembles) aus der Region Basel aller Sparten
 - Auswärtige Kulturveranstalter oder Kulturschaffende, deren Projekte einen deutlichen Bezug zur Region haben und / oder nachweislich auf eine rege öffentliche Resonanz treffen.
-

4. Projekte

Unterstützt werden können kulturelle Projekte, die im Kanton Basel-Landschaft stattfinden.

Gesuche um Beiträge an **Laientheaterproduktionen** und **Festivals/publikumswirksame Anlässe im Bereich Jazz-/Blues- und Pop** sind ausgenommen. Diese können beim Swisslos-Fonds Basel-Landschaft Gesuche stellen.

5. Subsidiarität Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim Kanton ist nur möglich, wenn ebenfalls ein Gesuch bei der Gemeinde des Geschäftssitzes des Kulturveranstalters oder des Kulturschaffenden und/oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes eingereicht worden ist.

II. Beiträge

6. Gegenstand der Beiträge

- Beiträge werden an die professionellen Kosten (d.h. Künstlerhonorare, Material, Infrastruktur/Miete, Techniker, Werbung, Druckkosten) geleistet. Finden kulturelle Projekte in vonseiten Kanton Basel-Landschaft subventionierten Betrieben statt, können ausschliesslich Beiträge an die Produktion geleistet werden (d. h. keine Beiträge an die Aufführungskosten wie Gagen, Abendtechnik, Werbung).
- Es können Beiträge bis max. CHF 5'000.– bewilligt werden; in Form von Defizitgarantien können Beiträge in der Regel bis CHF 10'000.– bewilligt werden.

7. Förderbestimmungen

- Pro Gesuchsteller/in kann in der Regel ein Gesuch pro Jahr bewilligt werden.
- Das Projekt fällt nicht in die Zuständigkeit eines der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL.
- Das Gesuch wurde nicht bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle abgelehnt.
- An bereits realisierte oder laufende Projekte werden keine Beiträge geleistet.
- Durch den Kanton subventionierte Betriebe sind nicht beitragsberechtigt (z. B. Eigenproduktionen).
- Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Die Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien führt deshalb noch nicht automatisch zu einem positiven Förderentscheid. Die Auswahl erfolgt innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredits (Ziff. 9) nach qualitativen Kriterien und nach Ermessen von kulturelles.bl.

8. Beurteilungskriterien

- Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption
- Originalität des Programmes
- Realisationsvermögen, Leistungsnachweis
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation

9. Kredit Der Kredit, der für Beiträge an Kulturprojekte und Kleinproduktionen zur Verfügung steht, wird auf der Webseite (www.kulturelles.bl > Projekt- und Produktionsförderung > Kulturschaffen BL) vor Beginn des jeweiligen Jahres kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

III. Formelles

10. Eingabetermine Gesuche sind frühzeitig einzureichen; mindestens 3 Monate vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn (Premiere).

11. Form Die Gesuche sind **vollständig, in einfacher Ausführung** an folgende Adresse zu richten:

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kantons Basel-Landschaft
kulturelles.bl
Amtshausgasse 7
4410 Liestal

Gesuche um Förderbeiträge müssen vollständig und termingerecht per Briefpost eingereicht werden. Es gilt der Poststempel.

Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen. kulturelles.bl prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann kulturelles.bl eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

12. Einzureichende Unterlagen

- Angaben zur/zum Gesuchsteller/in: Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse
 - Angaben zu allen Beteiligten: Verein, Künstler/innen, etc. (inkl. Lebensläufe)
 - Projektbeschreibung: Konzept, Personen, Publikum, Strategie der Öffentlichkeitsarbeit
 - Ort und Datum der Aufführung(en)
 - Detailliertes Budget (aus dem die professionellen Kosten detailliert hervorgehen)
 - Finanzierungsplan (Eigenmittel, Einnahmen und Drittfinanzierungen)
 - Letzte Jahresrechnung der Trägerorganisation
 - Kopie des Entscheids der Gemeinde über eine Beitragssprechung an das Projekt
-

13. Entscheidung Die Gesuche werden i. d. R. bis drei Monate nach Einreichung behandelt und beantwortet. Förderentscheide werden schriftlich mitgeteilt.

14. Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen einer provisorischen Schlussabrechnung. Auf gesonderten Antrag hin kann eine Vorauszahlung erwogen werden.

15. Informations-, Nennungspflicht & Rückzahlung

- Die unterstützten Projekte müssen mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Änderungen betr. Konzept, Verschiebung, Besetzung u. ä. sind der Geschäftsstelle frühzeitig mitzuteilen.
- Die Unterstützung durch kulturelles.bl ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos von kulturelles.bl kenntlich zu machen.
- Kommt ein Projekt nicht zustande, ist kulturelles.bl in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

16. Fragen

Fragen richten Sie bitte an die zuständige Geschäftsstelle.

17. Gültigkeit

Die Richtlinie für die Unterstützung von Kulturprojekten und Kleinproduktionen im Kanton Basel-Landschaft tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2017.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/kulturelles.bl (mit dem Auftrag der Publikation auf der Website)
- Entscheidkontrolle GS